



## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 9. Januar 2024 gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

### **Keine Pflicht zur externen Rotation**

Wir sehen die beabsichtigte Einführung einer externen Rotation des Abschlussprüfers bei Gemeinden und kommunalen Eigenbetrieben überaus kritisch (vgl. § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW-E für Gemeinden sowie § 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW-E für Eigenbetriebe).

Es erscheint fraglich, ob die mit der Rotation verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden können. Vielmehr **überwiegen die negativen Auswirkungen der externen Rotation** auf die Abschlussprüfung etwaige Stärkungen im Bereich der Unbefangenheit deutlich. Der bundesdeutsche Gesetzgeber ist ebenfalls dieser Auffassung, da es für die privatwirtschaftlichen Unternehmen grundsätzlich keine gesetzlichen externen Rotationsanforderungen an den Abschlussprüfer gibt. Die Verpflichtung zur externen Rotation besteht ausschließlich für den Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse - also Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen (Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014) – und einiger Unternehmen, die der Finanzaufsicht der BaFin unterstehen. Die Rotationsanforderungen in der VO (EU) Nr. 537/2014 und den Finanzaufsichtsgesetzen sehen eine Höchstbestelldauer des Abschlussprüfers von zehn Jahren vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint es **höchst unverhältnismäßig**, dass im Bereich der Prüfung der hier gegenständlichen Gemeinden und Eigenbetriebe sogar noch strengere externe Rotationsfristen als in der o. g. EU-Verordnung normiert werden sollen.

Die **externe Rotation kann sich** – gerade bei Erst- und Zweitprüfungen – **negativ auf die Prüfungsqualität auswirken**. Das für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung notwendige mandatsbezogene Fachwissen (bspw. Ausgestaltung des Geschäftsmodells, Prozesse und Strukturen, bilanzielle Besonderheiten) sowie das für die Abschlussdurchführung erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandant gehen bei einem Prüferwechsel verloren und müssen vom Folgeprüfer erst aufgebaut werden. Der Abschlussprüfer hat sich im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes intensiv mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten des Mandanten auseinanderzusetzen. Dazu bildet er unter anderem regelmäßig im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans prüferische Risikoschwerpunkte. Regelmäßige Wechsel des Abschlussprüfers behindern eine intensivere Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken, Abläufen und Kontrollen.

Gleichzeitig kann **jeder externe Prüferwechsel** einen **erheblichen Mehraufwand** für das Personal im Rechnungswesen der zu prüfenden Einheit **bedeuten**. Durch den Austausch des gesamten Prüfungsteams gehen zwischen dem Mandanten und bisherigem Prüfer eingespielte Prozesse und Kommunikationswege verloren.

Letztlich dürfte die externe Rotation eine **Marktkonzentration befördern** und ein **Dumping der Prüfungshonorare befördern**. Da die Prüfungsleistungen auf kommunaler Ebene regelmäßig ausschreibungspflichtig sind, entsteht unter den WP-Praxen zwangsläufig ein Preiskampf. Kleinere und mittlere Praxen, die seit längerer Zeit auf kommunaler Ebene prüfen und eine entsprechende Expertise aufgebaut haben, können diesem Preisdruck gegenüber größeren Praxen erfahrungsgemäß kaum standhalten. Die externe Rotation wird mittelfristig also zu einer Verdrängung dieser hochspezialisierten kleinen und mittleren Praxen durch große Praxen führen. Dies schwächt nicht nur den Wettbewerb, sondern wird sich zudem zulasten der Prüfungsqualität auswirken.

### **Hilfsweise: Einführung einer Übergangsregelung**

Sollte die Rotationspflicht dennoch eingeführt werden, fordern wir **hilfsweise** die **Einführung einer Übergangsregelung**. Andernfalls würde die Rotationspflicht nach unserem Verständnis auch für die Bestellungen als Abschlussprüfer gelten, die zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Datum der Verkündung des Gesetzes erfolgen. Dies würde eine **unzulässige echte Rückwirkung** des Gesetzes darstellen, da bereits bestellte Abschlussprüfer, die ggf. schon mit der Prüfung angefangen haben, ihren Auftrag wieder niederlegen müssen. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die Gemeinden dar, da die Leistungen des Abschlussprüfers, die bis zum

Zeitpunkt der Mandatsniederlegung durchgeführt wurden, vergütet werden müssen. Darüber hinaus wird es zur Verzögerung der Prüfung kommen, wenn sich ein neuer Abschlussprüfer zu so einem späten Zeitpunkt in einen neuen Sachverhalt einarbeiten muss. Mit einer Übergangsregelung könnte die Rotationspflicht frühestens ab der Verkündung des Gesetzes gelten.

Für den Fall, dass die Rotationspflicht dennoch eingeführt wird, schlagen wir folgende Änderungen des Art. 8 vor:

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) *unverändert*
- (3) §§ 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW [eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 lit. a)], 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW [eingeführt durch Art. 6 Nr. 4] treten am [Tag nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes einfügen] in Kraft.

**Um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden**, wäre aus unserer Sicht eine noch darüberhinausgehende Regelung – **Einführung der externen Rotation nur mit Wirkung für die Zukunft** – vorzuzugswürdig. Die fünf Jahre sollen erst ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes gelten, sodass der Wechsel des Abschlussprüfers frühestens im Jahr 2029 erforderlich wäre. Damit wäre den bestehenden Rahmenverträgen Rechnung getragen und genügend Vorlaufzeit sichergestellt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) *unverändert*
- (3) Für Bestellungen von Abschlussprüfern nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW [eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 lit. a)] und § 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW [eingeführt durch Art. 6 Nr. 4] gelten die genannten Regelungen nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes mit Wirkung für die Zukunft.

---

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---